

ENTWURF vom 19.12.2019
H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Sande
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 19. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	15.465.300,00 EUR
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	16.607.200,00 EUR
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	4.300,00 EUR
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	34.000,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.446.000,00 EUR
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.906.000,00 EUR
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.847.900,00 EUR
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.881.200,00 EUR
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.033.000,00 EUR
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	395.600,00 EUR

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.326.900,00 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.182.800,00 EUR

§ 1a

(1) Der Erfolgsplan 2019 (Wirtschaftsplan) für die Sozialstation Sande ist wie folgt festgesetzt:

Gesamtsumme der für 2020 veranschlagten Erträge	XXX.XXX,00 EUR
Gesamtsumme der für 2020 veranschlagten Aufwendungen	XXX.XXX,00 EUR

(2) Der Vermögensplan 2020 der Sozialstation Sande sieht keine vermögensrelevanten Einzahlungen

und Auszahlungen vor. (s. Wirtschaftsplan)

(3) Der Stellenplan 2019 der der Sozialstation Sande ist als Anlage beigefügt. (folgt)

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.033.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450,00 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450,00 v. H.
2. Gewerbesteuer	450,00 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- oder außerplanmäßige Ausgaben gem. § 117 Abs. 1, Satz 2, NKomVG als unerheblich gelten, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Sande, den 19.02.2019

Eiklenborg
Bürgermeister